

**Gesetz über Staatsbanken.**

Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

(1) Der Reichswirtschaftsminister ist ermächtigt, die zu einer zweckmäßigen Gestaltung der Organisation der Staatsbanken erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann bestehende Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne ändern und neu einführen. Ohne seine Einwilligung können die geltenden Staatsbankgesetze, Satzungen und Stellenpläne nicht geändert werden.

(2) Der Reichswirtschaftsminister kann bei diesen Maßnahmen von dem bestehenden Landesrecht abweichen.

(3) Die Entscheidung darüber, ob ein Kreditinstitut eine Staatsbank ist, trifft endgültig der Reichswirtschaftsminister.

(4) Aus Anlaß der Umgestaltung der Organisation der Staatsbanken erheben Reich, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände keine Steuern und Gebühren. Dies gilt nicht für die Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer (einschl. Zuschläge) und die Wertzuwachssteuer, soweit im Zusammenhang mit der Umgestaltung Gegenstände auf Dritte übertragen werden.

**§ 2**

(1) Der Reichswirtschaftsminister kann die Aufsicht über Staatsbanken übernehmen.

(2) Macht er von dieser Ermächtigung Gebrauch, so gehen die Rechte, die nach den bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen der obersten Aufsichtsbehörde und den sonst zur Mitwirkung berufenen Landesbehörden hinsichtlich der Staatsbank und ihrer Beamten zustehen, auf ihn über.

(3) Die Ausübung dieser Rechte und die Wahrnehmung der hiermit verbundenen Pflichten kann der Reichswirtschaftsminister auf die bisher zuständigen Behörden oder andere Stellen übertragen. Über eine nach Gesetz oder Satzung gegen die Verfügung der Aufsichtsbehörde zulässige Beschwerde entscheidet in diesem Falle der Reichswirtschaftsminister.

**§ 3**

Das Gesetz findet auf Institute, die nach ihrem Aufgabenkreis einer Staatsbank ähnlich sind, sowie auf Einrichtungen oder Anstalten, die mit einer Staatsbank verwaltungsmäßig verbunden sind, ent-

sprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet endgültig der Reichswirtschaftsminister.

**§ 4**

Die Vorschriften des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom 5. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1203) bleiben unberührt.

**§ 5**

Der Reichswirtschaftsminister erläßt die zur Ergänzung und Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 18. Oktober 1935.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

**Der Reichswirtschaftsminister**

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Hjalmar Schacht

Präsident des Reichsbankdirektoriums

**Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind.**

Vom 18. Oktober 1935.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte gegenüber Betrieben, die für die Volkserziehung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1058) findet sinngemäße Anwendung auf Anstalten und Einrichtungen, die für die Volksgesundheit von besonderer Bedeutung sind (Krankenhäuser, Heilanstalten, Genesungsheime, Bade- und Kuranstalten) und von dem Reich, den Ländern, den Gemeinden oder sonstigen unter Aufsicht des Reichs oder der Länder stehenden Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben werden.

**§ 2**

(1) Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Findet ein anhängiger Rechtsstreit durch dieses Gesetz seine Erledigung, so trägt jede Partei